

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)  
30. Januar 2003

Verbundene Rechtssachen T-303/00, T-304/00 und T-322/00

**Manuel Francisco Caballero Montoya u. a  
gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, die in einem nationalen System der sozialen Sicherheit erworben wurden, auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft – Verspätete Übertragung – Nach der Übertragung gezahlte Zinsen – Weigerung der Kommission, die Berechnung der Ruhegehaltsansprüche der betroffenen Beamten zu überprüfen und ihnen einen Teil dieser Zinsen zu zahlen“

Vollständiger Wortlaut in spanischer Sprache . . . . . II - 155  
Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 189

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der in den dienstlichen Schreiben vom 13. Dezember 1999 in Bezug auf den Kläger in der Rechtssache T-303/00 und vom 15. Dezember 1999 in Bezug auf die Kläger in den Rechtssachen T-304/00 und T-322/00 enthaltenen Entscheidungen der Kommission, mit denen die Überprüfung der Berechnung ihrer Ruhegehaltsansprüche abgelehnt wird.

**Entscheidung:**

Die Rechtssachen T-303/00, T-304/00 und T-322/00 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden. In der Rechtssache T-303/00 wird die im dienstlichen Schreiben vom 13. Dezember 1999 enthaltene Entscheidung der Kommission über die Ruhegehaltsansprüche des Klägers aufgehoben; im Übrigen wird die Klage abgewiesen; die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens. In der Rechtssache T-304/00 wird die im dienstlichen Schreiben vom 15. Dezember 1999 enthaltene Entscheidung der Kommission über die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin aufgehoben; im Übrigen wird die Klage abgewiesen; die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens. In der Rechtssache T-322/00 werden die in den dienstlichen Schreiben vom 15. Dezember 1999 enthaltenen Entscheidungen der Kommission über die Ruhegehaltsansprüche der Kläger aufgehoben; die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

**Leitsätze**

*1. Beamte – Versorgung – Vor Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften – Übertragung eines Betrages, den die nationale Einrichtung angepasst oder für den sie Zinsen gezahlt hat – Abzug eines Pauschalbetrags vom übertragenen Betrag zugunsten des Gemeinschaftshaushalts – Begriff „Zinsen“ (Beamtenstatut, Anhang VIII, Artikel 11 Absatz 2; Allgemeine Durchführungsbestimmungen der Kommission, Artikel 4 Absatz 2)*

*2. Beamte – Versorgung – Vor Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften – Zusätzliche Zahlung eines Anpassungsbetrags oder von Zinsen, die die nationale Einrichtung nach der Übertragung des Kapitals und der Berechnung der nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre leistet – Einfache Zuweisung der zusätzlichen Zahlung zum Gemeinschaftshaushalt – Unzulässigkeit – Verpflichtung des Organs zur Überprüfung der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre (Beamtenstatut, Anhang VIII, Artikel 11 Absatz 2; Allgemeine Durchführungsbestimmungen der Kommission, Artikel 4 Absatz 2)*

1. Artikel 4 Absatz 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts, der die Übertragung der vor dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsansprüche regelt, ist so auszulegen, dass das Gemeinschaftsorgan, wenn die Pensionskasse, der der Beamte vor seinem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften angehörte, den Betrag des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der in einem nationalen System der sozialen Sicherheit von dem Beamten erworbenen und auf das Konto der Gemeinschaft übertragenen Ruhegehaltsansprüche anpasst oder dafür Zinsen zahlt, berechtigt ist, vor der Berechnung der nach der Gemeinschaftsregelung anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,5 % pro Jahr für die Zeit – von der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bis zur tatsächlichen Übertragung der nationalen Ruhegehaltsansprüche –, für die die Anpassung erfolgt ist oder die Zinsen gezahlt wurden, zugunsten des Gemeinschaftshaushalts abzuziehen. Im umgekehrten Fall kann das Organ keinen Abzug von dem übertragenen Betrag vornehmen, und die Berechnung der nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre muss somit auf der Grundlage der vollen Höhe dieses Betrages erfolgen.

Mangels genauerer Angaben ist der Begriff „Zinsen“ im Sinne des erwähnten Artikels 4 Absatz 2 weit auszulegen. Er umfasst alle Arten von Zinsen, die die nationale Pensionskasse für die gesamte Zeit von der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bis zur tatsächlichen Übertragung des Betrages der nationalen Ruhegehhaltsansprüche oder für einen Teil dieses Zeitraums gezahlt hat.

(Randnrn. 72 und 73)

2. Zahlt die nationale Pensionskasse im Rahmen der Übertragung der von den Gemeinschaftsbeamten vor ihrem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbenen Ruhegehhaltsansprüche an das Gemeinschaftsorgan nach der Übertragung des Kapitals der nationalen Ruhegehhaltsansprüche und der Berechnung der nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre einen Anpassungsbetrag oder Zinsen für die gesamte Zeit von der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bis zu dieser Übertragung oder für einen Teil dieses Zeitraums, so verlangt die richtige

Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts über die Übertragung der vor dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbenen Ruhegehaltsansprüche angesichts dieses neuen Umstands, durch den sich die Grundlagen für die ursprüngliche Berechnung geändert haben, dass das betreffende Organ die Akte des Beamten noch einmal prüft. Das Organ muss nach Vornahme eines Abzugs von 3,5 % pro Jahr für den Zeitraum, für den die Anpassung erfolgt ist oder die Zinsen gezahlt wurden, den eventuellen Saldo zwecks einer neuen Berechnung der nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre zum Kapital der nationalen Ruhegehaltsansprüche hinzurechnen. Daraus ergibt sich, dass eine vollständige Zuweisung der betreffenden Beträge zum Gemeinschaftshaushalt, die zu einer rechtsgrundlosen Bereicherung der Gemeinschaften führen würde, unzulässig wäre.

(Randnrn. 79, 80, 87 und 96)